



## Entscheidung

In der Protestsache

### **SC DHfK Leipzig (1. Bundesliga)**

– Protestführer –

Verein: SC DHfK Leipzig e.V. – Abteilung Floorball  
Am Sportforum 10  
04105 Leipzig

und

### **Red Devils Wernigerode (1. Bundesliga)**

– Beteiligter –

Verein: WSV „Rot-Weiss“ e.V.  
Gießbergweg 6  
38855 Wernigerode

wegen regeltechnischer Fehler

am 09.04.2022 bei der Partie zwischen SC DHfK Leipzig und Red Devils Wernigerode (Spielnummer 107 in der 1. Floorball Bundesliga Herren) in Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne sowie den stellv. Vorsitzenden Richter Stephan Thiemann und den Beisitzern Julia Bran und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Protest des Protestführers wird als unzulässig verworfen.**
- 2. Der Protestführer trägt - unter Anrechnung der geleisteten Kautions - die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00.**

### Gründe

I.

1.

Die Begegnung des Floorball-Verband Deutschland e.V. am 09.04.2022 in der 1. Floorball Bundesliga Herren zwischen dem Protestführer und dem Beteiligten wurde durch das Schiedsrichtergespann Bobbe/Lohrmann geleitet.

Während des Spiels wurde gegenüber den Schiedsrichtern durch den Protestführer kein Protest angekündigt. Erst ca. 10 Minuten nach dem Spiel kündigte der Kapitän des Protestführers den Schiedsrichtern einen Protest an. Den Schiedsrichtern wurde das seitens des Protestführers ausgefüllte Berichtsformular übergeben. Hieraus ergab sich, dass der Protestführer am 09.04.2022 um 20:30 Uhr formal Protest gegen die Wertung des Spiels eingelegt hat, die Ankündigung der Zahlung der Protestgebühr sowie einen Verweis auf eine schriftliche Stellungnahme binnen 72 Stunden.

Infolge der fehlenden Begründung des Protests nahmen die Schiedsrichter zu diesem keinerlei Stellung.

Mit schriftlicher Stellungnahme vom 12.04.2022 an die Spielbetriebskommission begründete der Protestführer seinen Protest. Hierin verwies er auf mehrere Situationen des Spiels zu regeltechnischen Fehlern des Schiedsrichtergespanns mit spielentscheidender Auswirkung, insbesondere:

- nicht geahndeter Wechselfehler Wernigerode - 2. Drittel, Spielminute 7:46
- Mehrfachstrafe – 3. Drittel, Spielminute 6:48
- 2-Minuten-Strafe für Spieler Nummer 19 von Leipzig – 3. Drittel, Spielminute 19:36.

Der Protest wurde über die Spielbetriebskommission der erkennenden Kammer zugeleitet.

## 2.

Dem Protestführer sowie dem Beteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt.

Die erkennende Kammer hat den Spielberichtsbogen sowie den Berichtsbogen zum o.a. Spiel in der 1. Floorball Bundesliga Herren beigezogen und im Übrigen auch Beweis durch Stellungnahme der Schiedsrichter vom 18.04.2022 erhoben.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Stellungnahmen der Beteiligten, der Schiedsrichter, der RSK sowie SBK von FD verwiesen.

## II.

### 1.

Der vorliegende Protest ist bereits aus formellen Gründen als unzulässig zu verwerfen.

Der Protest ist Protestführers ist unvollständig erhoben und daher nicht zu behandeln (§ 13 Nr. 2 SPO).

Nach § 13 Nr. 9 SPO ist ein Protest, dessen Ursache während des Spiels liegt, in der ersten Spielunterbrechung nach dem Vorfall anzukündigen. Hierfür ist den Schiedsrichtern gegenüber durch den Kapitän mittels des Wortes „Protest“ und kurzer Begründung das fehlende Einverständnis anzuzeigen (§ 13 Nr. 4 SPO). Dies ist seitens des Protestführers in keiner der nachträglich beanstandeten Situationen erfolgt. Daher ist bereits nach § 13 Nr. 4 Satz 3 SPO von keiner Ankündigung auszugehen.

Ebenfalls ist das Berichtsformular nicht vollständig durch den Protestführer ausgefüllt. Nach § 13 Nr. 2, 4 und 5 SPO ist das Berichtsformular den Schiedsrichtern so zu übergeben, dass diese ihrerseits eine Stellungnahme zu dem Protest fertigen können. Das Berichtsformular des Protestführers lässt jegliche inhaltliche Ausführung vermissen. Insofern war eine Auseinandersetzung für die Schiedsrichter nicht möglich. Auch der Verweis auf eine binnen 72 Stunden einzureichende schriftliche Stellungnahme genügt den Anforderungen der SPO nicht.

Nach § 11 Nr. 2 Satz 3 Anstrich 1 SPO hat der Ausrichter, hier der Protestführer, am Spielsekretariat u.a. die gültigen Ordnungen, mithin auch die Spielordnung (SPO), und die Spielregeln vorzuhalten. Für den Protestführer wäre es daher ein leichtes gewesen die entsprechenden Regelungen nachzulesen. Daher muss sich der Protestführer an den strengen Anforderungen der Spielordnung messen lassen (in Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung der VSK, zu Verfahren 02 SPRGK 2015 und 04 SPRGK 2018).

2.

Abschließend verweist die erkennende Kammer auf die Regelung des § 13 Nr. 3 SPO, wonach Proteste gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichtergespanns generell abzulehnen sind. Hier sei eindringlich an die Vereine appelliert, Entscheidungen nicht durch nachträgliche kleinteilige Sichtung von Videomaterial anzugehen. Entsprechend der ständigen Spruchpraxis der erkennenden Kammer sind diese Proteste abzulehnen (vgl. 02 SPRGK 2015 und 04 SPRGK 2018).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Nr. 6 SPO i.V.m. § 16 REO und § 9 GBO und wird in Höhe der Mindestgebühr von EUR 50,00 festgesetzt.

Die seitens des Protestführers geleistete Protestkaution wird nicht zurückerstattet, sondern mit den erhobenen Verfahrenskosten in voller Höhe (EUR 50,00) verrechnet.

### **Rechtsmittelbelehrung**

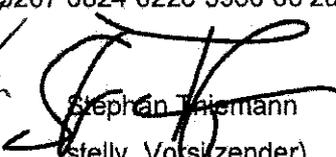
Gegen diese Entscheidung können der Protestführer und der Beteiligte gem. § 18 Abs. 1 REO **innerhalb von 10 Tagen** nach der Zustellung der Entscheidung per elektronischer Zustellung

mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@ffloorball.de](mailto:office@ffloorball.de)) **Einspruch** einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird hingewiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhaltes und die Begründung sowie ggf. die Angaben der Beweisanträge enthalten (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine weitere Protestgebühr von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 zu entrichten.

  
Ralf Kühre  
(Vorsitzender)

  
Stephan Jaismann  
(stellv. Vorsitzender)

  
Julia Bran  
(Beisitzerin)

  
Thomas Löwe  
(Beisitzer)